

Informationen zum *Schülerticket Hessen*

Stand: 25.05.2018*

Was ist das *Schülerticket Hessen*?

Zum Sommer 2017 hatte das Land Hessen als erstes Bundesland das *Schülerticket Hessen* eingeführt.

Es ist eine hessenweit gültige Jahresfahrkarte für den öffentlichen Personennahverkehr für Schüler und Auszubildende und kostet bei Einmalzahlung 365 Euro/Jahr – also umgerechnet einen Euro pro Tag. Auch Wehr- und Freiwilligendienstler sowie Teilnehmer am freiwilligen sozialen Jahr dürfen die Karte nutzen. Eine genaue Definition der Nutzergruppe entnehmen Sie bitte dem Punkt „Wer kann das *Schülerticket Hessen* nutzen?“

Welchen Mehrwert bietet das *Schülerticket Hessen*?

Für 365 Euro im Jahr bei Einmalzahlung kann der *Schülerticket*-Inhaber alle Busse und Bahnen im öffentlichen Nahverkehr in Hessen nutzen. Das *Schülerticket Hessen* ist also in allen drei Verkehrsverbänden, dem RMV, dem NVV und dem VRN gültig. In bestimmten Regionen gilt es sogar über die hessischen Landesgrenzen hinweg wie z.B. bis nach Mainz. Es gilt jedoch nicht in Übergangstarifgebieten des RMV, wie z.B. nach Bayern zur VAB (Verkehrsgemeinschaft am Bayrischen Untermain). In solchen Fällen muss ein Anslussticket erworben werden.

Das Ticket ist personengebunden und für die 2. Klasse zugelassen.

Wo kann man das *Schülerticket Hessen* kaufen?

Als Barzahler kann man das *Schülerticket Hessen* direkt in unserer RMV-Mobilitätszentrale in Dietzenbach oder in Seligenstadt, im Reisebüro Azzurro, Bahnhofstr. 25 erwerben.

Für alle Abonnements muss in einer RMV-Vertriebsstelle der kvgOF bis spätestens zum 10. des Vormonats ein Bestellschein abgegeben werden. Bestellscheine und eine Übersicht der Verkaufsstellen erhalten Sie auf www.kvgOF.de unter „Fahrkarten und Tarife“ oder auf www.rmv.de.

Wer kann ein *Schülerticket Hessen* kaufen?

Berechtigt zum Kauf des *Schülertickets Hessen* sind Schüler oder Auszubildende, die in Hessen wohnen oder in Hessen zur Schule bzw. in die Ausbildung gehen. Dazu können auch Praktikanten, Volontäre, Beamtenanwärter, Freiwillige Wehrdienstleistende sowie Teilnehmer eines freiwillig sozialen Jahres zählen.

Schüler sind:

1. schulpflichtige Personen bis 14 Jahre (einschließlich);

2. ab 15 Jahren: Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender oder berufsbildender Schulen. Hierzu zählen auch Gast- und Austauschschüler.

Auszubildende sind:

1. alle Schüler nach obiger Definition;
2. ab 15 Jahren:

a) Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,

b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch von Ausbildungsstätten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nach diesem Gesetz förderungsfähig ist;

c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis (Lehre) im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;

e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung soweit dies nach den in der Bundesrepublik Deutschland für Ausbildung geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

h) Freiwillige Wehrdienstleistende und Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z.B. Bundesfreiwilligendienst).

Berechtigt zum Erwerb des Schülertickets Hessen über die obengenannten Personengruppen hinaus sind nicht schulpflichtige Kinder, zum Beispiel wenn ein Jugendlicher die 10. Klasse abgeschlossen hat und noch nicht 18 Jahre alt ist, aber auch keine Ausbildung angefangen hat.

Wie ist die Zahlungsbedingung?

Der Kunde kann wählen zwischen dem

a) *Schülerticket Hessen* als Jahreskarte mit einmaliger Barzahlung (Bargeld oder EC-Karte) zum Preis von 365 Euro/Jahr. Diese Karte endet automatisch nach einem Jahr.

b) *Schülerticket Hessen* als Abonnement, also mit automatischer jährlicher Verlängerung, mit jährlicher Abbuchung von 365 Euro/Jahr;

c) *Schülerticket Hessen* als Abonnement, also mit automatischer jährlicher Verlängerung, mit monatlicher Abbuchung von 31 Euro/Monat.

Wie ist die Berechtigung nachzuweisen?

Bei Personen bis 17 Jahre, die ihren Wohnort innerhalb Hessens haben, erfolgt der Nachweis der Berechtigung über den Bestellschein und durch einen Alters- und Wohnsitznachweis.

Bei Personen bis einschließlich 17 Jahren, die ihren Wohnort außerhalb Hessens haben und bei Personen ab 18 Jahren erfolgt der Nachweis auf dem Bestellschein durch die Schule/ausbildende Stelle und ist mit der Bestellung bzw. zur Verlängerung eines Abonnements einzureichen. Die Berechtigung zur Nutzung des *Schülertickets Hessen* muss für Personen ab 18 Jahren ab dem ersten Gültigkeitstag des *Schülertickets Hessen* für noch mindestens ein halbes Jahr bestehen.

Der Berechtigungsnachweis wird auf einer von den Verbänden ausgegebenen Chipkarte gespeichert. Diese kann für Folgekäufe genutzt werden.

Wie lange ist das Ticket gültig?

Die Fahrkarte kann sowohl mit einjähriger Gültigkeit als auch im Abonnement, also mit automatischer jährlicher Verlängerung, erworben werden.

Wie sieht die Fahrkarte aus?

Die Ausgabe des *Schülerticket Hessen* erfolgt als eTicket auf einer Chipkarte.

Auf der Chipkarte werden die Fahrkarte sowie Name (maskiert) und Geburtsdatum (Monat, Jahr) und das Geschlecht des Inhabers ausschließlich elektronisch gespeichert. Eine Chipkarte ohne die elektronische Fahrkarte berechtigt allein nicht zur Fahrt.

Lohnt sich das Schülerticket Hessen auch für Inhaber einer Schüler-Monatskarte?

Ein Schüler, der sich mindestens siebenmal eine Monatskarte der Preisstufe 2 kauft (384,30 €), fährt bereits mit dem *Schülerticket Hessen* (365 €) günstiger und hat den zusätzlichen Nutzen, in ganz Hessen fahren zu können.

Was muss ich tun, wenn ich Anspruch auf Erstattung einer Fahrkarte habe?

Voraussetzung ist zunächst, dass Sie einen Antrag auf Fahrtkostenerstattung nach § 161 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) gestellt haben. Hier werden weiterhin die Kilometerkriterien für die Länge des Schulwegs von mehr als zwei Kilometern bis zur Jahrgangsstufe 4 bzw. von mehr als drei Kilometern bis

zum Ende der Mittelstufe zur nächstgelegenen Schule zugrunde gelegt. Wenn Sie bereits einen Antrag für Ihr Kind im vergangenen Jahr gestellt haben, müssen Sie nur dann einen neuen Antrag einreichen, wenn sich der Wohnsitz des Schülers oder die Schule ändert.

In dem Ihnen zugehenden Bescheid wird Ihnen mitgeteilt, ob Ihnen eine Erstattung zusteht und in welcher Form und was Sie weiter unternehmen müssen.

Was passiert, wenn das Ticket verloren wird?

Gegen eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro kann das Ticket ersetzt werden.

Kann das Schülerticket Hessen vorzeitig gekündigt werden?

Ja, allerdings wird bei vorzeitiger Kündigung des *Schülertickets Hessen* für jeden angefangenen Monat 1/6 des Verkaufspreises berechnet. Der danach verbleibende Rest wird ab einem Betrag von 5,00 Euro erstattet.

Wie steht es um den Datenschutz?

Informationen zum Datenschutz gemäß Art. 13 EU-DSGVO entnehmen Sie bitte dem beigefügtem Blatt im Bestellschein.

* Änderungen vorbehalten